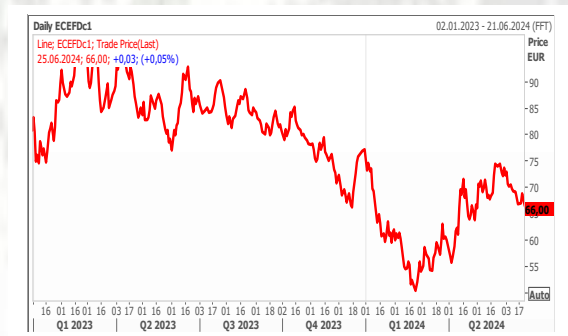


- CO₂ Überwachungspläne und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Jahresbericht und Zuteilungsdatenbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf- und Verkauf von EUA/aEUA und nEZ
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Schulungen und Infoveranstaltungen für Unternehmen jeder Branche

Emissionsbrief 03-2024

Praktische Informationen zum Emissionshandel
im EU-ETS/nEHS

Ausgabe vom 25.06.2024



EUA DEC24 01.01.2023 bis 21.06.2024 Quelle: ICE Amsterdam

Antragsverfahren Zuteilung 2026-2023 als „Drama“ in 7 Akten - CBAM stellt deutsche Unternehmen vor Herausforderungen

Das Antragsverfahren zur kostenlosen Zuteilung von europäischen Emissionszertifikaten EUA für den Zeitraum 2026-2030 begann Ende Dezember 2023 und war bis zur dritten Juniwoche 2024 innerhalb 6 Monaten abzuschließen. Jedoch wurde erst Anfang Februar 2024 von der Deutsche Emissionshandelsstelle DEHSt klargestellt, ab wann und in welcher Form Anträge zu stellen sind. Als dann im Februar bekannt wurde, daß der 21.06.2024 einen Abgabetermin unter Ausschlussfrist darstellt, konnte man noch annehmen, dass deutsche Anlagenbetreiber deswegen nun eher nicht ins problematische Fahrwasser geraten würden. Drei Tage vor der Abgabefrist wurde dann klar, daß einerseits die technischen Probleme der Antragssoftware und deren Performance, aber auch hohe fachliche Anforderungen in Form von höherer Datenqualität und -quantität einzelner Betreiber vor große Herausforderungen stellen würden. Hinzu kamen die üblichen Schwierigkeiten mit der VPS, wie abgelaufene Signaturkarten, vergessene Zugangsdaten oder der Ausfall bevollmächtigter Mitarbeiter. Durch die Mitteilung der DEHSt, daß aufgrund einer Vielzahl an Beschwerden von Anlagenbetreibern und Prüfstellen über die schwache Performance der FMS-Software eine „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ dann doch eine gültige Abgabe des verifizierten Zuteilungsantrages nach dem 21.06.2024 ermöglichen könne, entspannte sich die Lage deutlich. Nichtsdestotrotz wird es hier mehrere, wenn nicht hunderte Betreiber gegeben haben, die in der zeitweisen unüberschaubaren Situation falsch oder zu spät gehandelt haben.

Emissionshändler schaut in seinem **Emissionsbrief 03-2024** auf die Entwicklung des Antragsverfahrens zurück und betrachtet, wie das finale Drama Mitte Juni 2024 für wen wie ausgegangen sein könnte.

Weiterhin schauen wir uns das ab 2026 geltende CO₂-Grenzausgleichssystem CBAM an, welches nicht nur deutsche Anlagentreiber betrifft.

Die 7 Schritte der DEHSt zum Antragsverfahren Zuteilung 2026-2030

Wie von bereits vielen Betreibern erhofft bzw. befürchtet, meldete sich die Deutsche Emissionshandelsstelle DEHSt einen Tag vor Weihnachten, um die frohe Kunde mitzuteilen, daß das Antragsverfahren zur kostenlosen Zuteilung für die Handelsperiode 2026-2030 nunmehr in 2024 beginnen würde, also eigentlich nach Verständnis von Betreiber bereits in Sichtweite wäre. Genau genommen war es aber nur eine Zwischenmitteilung der DEHSt, die fairerweise darauf hinwies, daß es erst im Frühjahr 2024 so richtig losgehen würde. Als kleines Weihnachtsgeschenk stellte man aber schon mal den ersten Teil eines entsprechenden Leitfadens zur Verfügung.

Wohl dem Betreiber, der an diesem Donnerstag vor Weihnachten noch um 15.24h seine e-Mails checken konnte bzw. wollte. Der hatte dann u. U. einen strategischen Vorteil, weil er über Weihnachten 32 Seiten des ersten Teiles des Leitfadens studieren konnte, sofern er nichts Besseres zu tun hatte.

- **21.12.2023 15.24h** *Europäischer Emissionshandel: DEHSt-Leitfaden Teil 1 zum Zuteilungsverfahren 2026-2030 - Ausgabe 40/2023*

Europäischer Emissionshandel: DEHSt-Leitfaden Teil 1 zum Zuteilungsverfahren 2026-2030

21.12.2023 - Ausgabe 40/2023

Liebe Leser*innen,

am 01.01.2021 begann die vierte Handelsperiode des Europäischen Emissionshandels (2021 bis 2030). Die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen an stationäre Anlagen erfolgte aber nicht für die gesamte Handelsperiode, sondern nur für den ersten Zuteilungszeitraum (2021-2025).

Im Jahr 2024 startet das Zuteilungsverfahren für die zweite Hälfte der Handelsperiode – für den Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030. Als Betreiber einer emissionshandlungspflichtigen Anlage können Sie im Frühjahr 2024 einen Antrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für den zweiten Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 stellen. Den genauen Antragszeitraum und die Antragsfrist können wir Ihnen voraussichtlich im Januar 2024 mitteilen.



Davon ausgehend, dass die allermeisten Betreiber jedoch erst Anfang 2024 nach Rückkehr in den Betrieb und Erledigung der üblichen Jahresanfangstätigkeiten Zeit hatten, den Leitfaden zu studieren, begannen diese zu verstehen, daß diesmal im Gegensatz zu 2021-2025 einiges bei der Beantragung anders laufen würde

Wie von der DEHSt versprochen, wurden zwar nicht im Januar, aber dann doch schon Anfang Februar weitere Neuigkeiten zum Zuteilungsverfahren bekannt:

➤ **07.02.2024, 15.34h** *Europäischer Emissionshandel Antragsfrist und Vorbereitung zum Zuteilungsverfahren 2026 bis 2030 07.02.2024- Ausgabe 10/2024*

Die im Rundscheiben 01/2024 enthaltenen Informationen thematisierten im Wesentlichen die relevanten Fristen zum Beginn und Ende des eigentlichen Antragsverfahrens. Dieses sollte ab dem 28.03.2024 beginnen und am 21.06.2024 enden. Inwieweit dann unter welchen Bedingungen der Start aussehen würde, war zu dem Zeitpunkt noch nicht klar. Klar war nur, daß der Begriff „Ausschlußfrist“ erstmalig deutlich wurde. Kurz übersetzt: Wer als Betreiber den Termin nicht hält, wird in der kompletten Periode 2026-2030 keine kostenlosen Zertifikate erhalten. Klar war dann auch, dass der Antrag auf üblichem Wege per VPS und qualifizierter elektronischer Signatur abzugeben ist.

Des weiteren wurde freundlich auf eine remote Informationsveranstaltung am 09.04.2024 hingewiesen, an der man bei Bedarf teilnehmen konnte.

Pünktlich am 28.03.2024, am Gründonnerstag, informierte dann die DEHSt zum Start des Anmeldeverfahrens:

➤ **28.03.2024 17.24h** *DEHSt-Rundmail Start des Antragsverfahrens Zuteilung 2026-2033 – FMS-Antragssoftware und weitere Teile des Leitfadens – Ausgabe 22/2024*

Neben der notwendigen FMS-[Software](#) zum Stellen des Antrages wurden auch weitere Teile des Leitfadens in Aussicht gestellt (3a und 3b) sowie der Teil 2 veröffentlicht bzw. aktualisiert. Auf die Informationsveranstaltung zum 09.04.2024 wurde erneut hingewiesen. Es deutete sich bereits damals aus dem potentiellen Interessentenkreis eine hohe Beteiligung an der Online-Veranstaltung an.

Damit auch keiner der deutschen Betreiber die Online-Veranstaltung der DEHSt zum Zuteilungsverfahren verpassen konnte, wurde per Rundmail am 04.04.2024 noch einmal eingeladen:

➤ **04.04.2024 14.51h** *Europäischer Emissionshandel: Einladung und Programm zur Informationsveranstaltung zum Zuteilungsverfahren 2026-2030 für Betreiber, Prüfstellen und Verbände am 09.04.2024 | Aktualisierung Excel-Tools -Ausgabe 24/2024*

Ziel der 6-stündigen DEHSt Veranstaltung war es, die Betreiber bei der Erstellung von Anträgen auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen für den zweiten Zuteilungszeitraum (2026-2030) in der vierten Handelsperiode und deren Verifizierung zu unterstützen. Einen Schwerpunkt sollte dabei auf den geänderten rechtlichen Rahmen gegenüber dem ersten Zuteilungszeitraum (2021-2025) und den sich daraus ergebenden wesentlichen Änderungen gelegt werden. Insbesondere die Erläuterung der Antragssoftware FMS und der zusätzlichen Excel-Tools.

Wie man am Tage nach der am 09.04.2024 stattgefundenen Veranstaltung dann aus Kreisen von Teilnehmern hören konnte, ging es teilweise drunter und drüber. Das war jedoch aus Sicht von Emissionshändler.com der hohen Anzahl der Teilnehmer sowie der eher komplexen und hoch anlagenindividuellen Materie geschuldet. Außerdem wurde erstmalig erkennbar, daß die hohe wirtschaftliche Tragweite Anlagenbetreiber zunehmend unter Streß setzte. Sollte die Thematik im Betrieb nicht erfolgreich umgesetzt werden können, stand eine Menge auf dem Spiel.

Mitte Mai 2024 meldete sich dann die DEHSt erneut, da sich offensichtlich bei einigen Betreibern, Beratern und Prüfstellen der Unmut aufgestaut hatte, was die Fehleranfälligkeit der FMS-Software für Zuteilungsanträge betrifft.

Hauptsächlicher Anlaß des Rundschreibens Nr. 34/2024 war jedoch die Ergänzung der EU-Kommission zum Thema Wasserstoff und dessen Behandlung im Antragsverfahren (was wohl derzeit kaum eine große Mehrheit interessieren dürfte) und die zur Verfügungstellung des Leitfadens Nr. 3c der Produktemissionswerte und deren Definition der Bilanzgrenzen. Weiterhin ploppte plötzlich die Thematik der Kleinemittenten auf, welche durchaus das Potential hatten, zeitweise Unruhe bei einigen Antragsteller zu erzeugen, ob dies nicht ein leichter Weg im Antragsverfahren wäre.

➤ **16.05.2024, 12.53h** *Europäischer Emissionshandel: Software für das Antragsverfahren Zuteilung 2026-2030, Excel-Tools, Leitfaden Teil 3c, Informationen für Kleinemittenten - Ausgabe 34/2024*



Europäischer Emissionshandel: Software für das Antragsverfahren Zuteilung 2026-2030, Excel-Tools, Leitfaden Teil 3c, Informationen für Kleinemittenten

16.05.2024 - Ausgabe 34/2024

Liebe Leser*innen,

seit dem 28.03.2024 können Sie als Betreiber einer emissionshandelspflichtigen Anlage einen Antrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für den zweiten Zuteilungszeitraum (2026-2030) in der vierten Handelsperiode stellen. Die Antragsfrist wird am Freitag, den 21.06.2024 enden (Ausschlussfrist).

Schlußendlich war nach der Korrektur einiger „Fehlerchen“ der Software den Betreibern klar, daß nunmehr der Endspurt zum Zuteilungsantrag beginnen kann, da jetzt alle Voraussetzung dafür gegeben waren. Niemand konnte zu diesem Zeitpunkt annehmen, daß sich in den noch folgenden 5 Wochen größere Probleme rund um den Zuteilungsantrag ergeben würden.

Mitte Juni dann, eine Woche vor dem Abgabetermin 21.06.2024, wies die DEHSt freundlicher Weise noch einmal darauf hin, dass die Abgabefrist in jedem Falle einzuhalten ist, da ansonsten in keinem Falle eine Zuteilung kostenloser Zertifikate für den Zeitraum 2026-2030 erfolgen würde.

➤ **14.06.2024, 11.06h** Anträge auf kostenlose Zuteilung bis zum 21.06.2024 möglich, Hinweis für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 und neu emissionshandelspflichtige Anlagen - Ausgabe 38/2024

Anträge auf kostenlose Zuteilung bis zum 21.06.2024 möglich, Hinweis für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 und neu emissionshandelspflichtige Anlagen

14.06.2024 - Ausgabe 38/2024

Liebe Leser*innen,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Frist für einen **Antrag auf kostenlose Zuteilung** für stationäre Anlagen am **Freitag, den 21.06.2024, endet** (Ausschlussfrist). Bis dahin können Sie als Betreiber von Emissionshandelsanlagen den Antrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für den zweiten Zuteilungszeitraum (2026-2030) in der vierten Handelsperiode noch stellen. Detaillierte

Das einzig neue in dieser Mitteilung war eigentlich nur, daß die Anträge für Zuteilung für Anlagen, die erst zum 01.01.2023 oder später ihren Betrieb aufgenommen

haben, als sogenannte „verkürzte Anträge“ abgegeben werden konnten. Des Weiteren wurde über die im Juni zu erfolgende Ausgabe der EUA-Zertifikate für das Kalenderjahr informiert, welche dann auch in der Nacht zum 20. und 21. Juni 2024 auf die Registerkonten der Betreiber erfolgten.

Würde man als unbeteiligter Werksleiter einer emissionshandelspflichtigen Anlage diesen Newsletter 38/2024 lesen, könnte man denken, die Welt ist in Ordnung und alles nimmt seinen geplanten Lauf. Allenfalls wären noch ein paar Tage Verifizierungen zu erledigen und dann wäre das Thema Zuteilungsanträge durch.

Tatsächlich jedoch brodelte es hinter den Kulissen bei den Betreibern und Prüfstellen mächtig, da die Performance des FMS für die Zuteilung mehr als zu wünschen übrigließ.

Betreiber, die mit ihrem Antrag bereits frühzeitig fertig waren, konnten diesen mehrere Tage lang nicht ihrem Verifizierer zukommen lassen. Der Server der DEHSt ließ es wegen Überlastung nicht zu. Verifizierer, die bereits erste Prüfungen fertiger Anträge getätigt hatten, jedoch Korrekturen beim Betreiber einforderten, konnten den Antrag nicht an den Betreiber zurückgeben.

Scheinbar – so nach Informationen von Emissionshändler.com – wurden bereits einzelne Rechtsabteilungen von Betreibern mit dem Problem betraut. Auch externe Rechtsanwälte wurden kontaktiert; es drohte die Ausschlussfrist und damit der Verlust der ganzen Zuteilungsmenge eines Betreibers. Es standen mit Sicherheit mehrere Millionen Zertifikate im Raum, die drohten, nicht zugeteilt zu werden. Der Schaden der deutschen Wirtschaft hätte sich wohl im Milliardenbereich bewegt.

Eine solche Situation hatte es nach Ansicht von Emissionshändler.com wohl noch nie gegeben. Der Streßpegel der Betreiber und von Prüfstellen stieg stündlich und mindestens täglich schrieb sicherlich auch die eine oder andere entsprechende Mail an die DEHSt. Viele Mitarbeiter von Anlagenbetreibern, Dienstleistern und Prüfstellen arbeiteten außerhalb der Stoßzeiten, oft am Wochenende oder sehr früh morgens, legten teilweise sogar Nachtschichten ein. Doch auch da lief die Plattform weder stabil noch schnell.

Bei den Betreibern stellten sich plötzlich völlig neue Fragen nach Risikobegrenzung, Haftung und Beweislast.

Scheinbar eskalierte die Problematik bei den Betroffenen dann so sehr, daß die DEHSt das



Performance-Problem des FMS nicht mehr ignorieren konnte.

So gab es dann am Nachmittag des 18. Juni 2024 den großen „Befreiungsschlag“ der DEHSt, der also nur 3 Tage vor Abgabeschluß der Anträge eine machbare Lösung offerierte.

➤ **18.06.2024. 14.31h** Auswirkungen der FMS-Ausfälle auf die Stellung von Zuteilungsanträgen - Ausgabe 44/2024

Auswirkungen der FMS-Ausfälle auf die Stellung von Zuteilungsanträgen

18.06.2024 - Ausgabe 44/2024

Liebe Leser*innen,

die FMS-Anwendung „Zuteilungsantrag Bestandsanlagen 2026-2030“ ist derzeit aufgrund erheblicher Performanceprobleme wiederholt temporär nicht erreichbar.

Wir bedauern, dass die FMS-Ausfälle Sie bei der Erstellung und Verifizierung von Zuteilungsanträgen behindern. Zusammen mit unserem IT-Dienstleister arbeiten wir an der Lösung der technischen Probleme.

Die Performanceprobleme kurz vor Fristende führen dazu, dass der Rechtsgedanke der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand herangezogen wird, soweit Sie aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit des Systems Ihren Antrag nicht fristgerecht zum 21.06.2024 einreichen können. Mit der Einreichung Ihres Antrags können Sie glaubhaft machen, dass Sie aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit des Systems unverschuldet und nicht durch eigene Verschulden die Frist nicht einhalten konnten.

Es war die Möglichkeit der Wiedereinsetzung des Antragsverfahrens in den vorherigen Stand vor dem 21.06.2024. Dafür mußte man nur dem Zuteilungsantrag eine Erklärung beifügen, daß die Performanceprobleme im FMS die fristgerechte Fertigstellung des Zuteilungsantrages verhinderten. Optional – aber sicherlich rechtlich geboten - war die Mitteilung des Betreibers an die DEHSt am 21.06.2024, daß man den Zuteilungsantrag wegen der Performanceprobleme schnellstmöglich nachreichen werde.

So weit, so gut werden sich viele Betroffene gedacht und sich damit zunächst etwas beruhigt haben. Schließlich war es nach Wissen von Emissionshändler.com das erste und bisher einzige Mal in fast 20 Jahren Emissionshandel, dass ein solcher Abgabetermin „aufgeweicht“ wurde. Aber der Druck im Kessel war einfach zu hoch und die Frage, wer Schuld hat, war eigentlich klar. Klar war auch: Betreiber, Dienstleister und Verifizierer jedenfalls konnten nichts dafür. Oder?

Diese erstmalige Entscheidung der DEHSt, eine Frist aufzuweichen (aber eben nicht zu verlängern) könnte

dennoch oder auch deswegen für einige Beteiligte rechtliche Folgen haben.

Wenn man sich diese Frage betrachtet, dann kommt man zum Ergebnis, dass es drei verschiedene Szenarien gab, einen Antrag nicht rechtzeitig zum 21.06.2024 abzugeben.

- a) Der Betreiber war mit seinem Antrag fertig und hat diesen seinem Verifizierer übergeben. Dieser hat ihn geprüft und ohne weitere Fehler verifiziert. Bei der Abgabe des geprüften Antrages zurück an den Betreiber kam es zu Performanceproblemen und die Frist wurde nicht eingehalten
- b) Der Betreiber war mit seinem Antrag scheinbar fertig und hat diesen seinem Verifizierer übergeben. Dieser hat ihn geprüft und Fehler gefunden. Bei der Rückgabe des zu überarbeitenden Antrages an den Betreiber kam es dann zu Performanceproblemen, und die Frist wurde nicht eingehalten
- c) Der Betreiber war mit seinem Antrag fertig und hat diesen seinem Verifizierer übergeben. Dieser hat ihn geprüft und ohne weitere Fehler verifiziert. Bei der Abgabe des geprüften Antrages zurück an den Betreiber kam es zwar zu keinen Performanceproblemen, jedoch hat der Betreiber keine Zeit mehr gehabt, diesen per VPS zu versenden oder er hatte die Zeit, die VPS hat aber (nach seiner Meinung) nicht funktioniert.

Schuldige, Leidtragende und Verlierer

Interessant ist nun, welche Rechtsfolgen sich im Lichte der DEHSt-Entscheidung für Rechtsfolgen in den dargestellten drei Szenarien ergeben.

Dazu muß man sich fragen, gibt es durch diese Entscheidung auch Verlierer? Natürlich könnten sich Anlagenbetreiber, die frühzeitig ihren Zuteilungsantrag fertigstellten, unfair behandelt fühlen. Diesen „Schmerz“ wird man sicherlich verkraften. Die Vielzahl an betroffenen Betreibern ist sicherlich unverschuldet in diese mißliche Lage geraten. Dementsprechend ist die Entscheidung der DEHSt sicher zu begrüßen. Der Zeitpunkt war zwar fragwürdig, da die Probleme der DEHSt wohl früher bekannt waren und ein früheres Aufweichen der Ausschlußfrist sicher Vielen Nachtschichten erspart hätte. Also eine alternativlose Entscheidung ohne Leidtragende?

Nicht ganz: der große Verlierer ist der Emissionshandel und damit die DEHSt selbst. Das Vertrauen in die Behörde hat in den vergangenen Wochen bei allen Beteiligten massiv gelitten. Natürlich ist die Schuldzuweisung einfach, die Lösung größerer



Serverkapazitäten im nachhinein naheliegend und die gesamte Organisation des Antragsverfahrens von Beginn an fraglich. Nur handelt auch die DEHSt nur im Auftrag des Gesetzgebers, der mit immer mehr Anforderungen in immer kürzeren Abständen diese Überlastung des Systems provoziert hat. Wenn die Investitionen in Personal, IT und Prozessoptimierung nicht mit den gestiegenen Anforderungen Schritt halten, war es eine Frage der Zeit, bis es zu einem Systemkollaps kommt. Deswegen ist den Entscheidungsträgern der DEHSt hoch anzurechnen, daß man die für den Emissionshandel historische Entscheidung zum Aufweichen der Ausschlußfrist im Mut der Verzweiflung traf. Der zweite Schritt sollte ein Lernprozeß bei allen Beteiligten sein. Die Zurverfügungstellung der Anwendung für den Emissionsbericht im nationalen Emissionshandel erst sechs Wochen vor Abgabefrist, läßt an Schritt zwei bereits zweifeln.

CBAM stellt (nicht nur) deutsche Unternehmen vor Herausforderungen

Importeure von Waren aus Nicht-EU-Ländern in die EU sind ab 2026 dazu verpflichtet, für die CO₂-Emissionen aus der Produktion ihrer Waren zu bezahlen. Betroffen sind zunächst nur Produkte der Sektoren Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel, Strom und Wasserstoff. Der sogenannte „Carbon Border Adjustment Mechanism“ (CBAM) ist ein Teil des European Green Deals und soll die Verlagerung klimaschädlicher Produktion ins Ausland verhindern. Zudem sollen hiesige Produzenten vor billiger Konkurrenz aus Ländern ohne CO₂-Preis geschützt werden.

Der CO₂-Zoll kommt ab 2026

Bereits seit Oktober 2023 befindet sich CBAM in der Einführungsphase. Demnach müssen betroffene Unternehmen in ganz Europa zunächst quartalsweise über die bei der Produktion freigesetzten Treibhausgasemissionen ihrer Importwaren berichten. Bezahlen müssen sie für die Emissionen hingegen noch nicht. Erst ab 2026 besteht dann die Verpflichtung, CBAM-Zertifikate in Höhe der erfassten Klimaschäden zu erwerben und jährlich zusammen mit einem CO₂-Jahresbericht bei der zuständigen Behörde abzugeben. Der Jahresbericht ersetzt die bis dahin fälligen Quartalsberichte und muss, anders als diese, von einem unabhängigen Verifizierungsunternehmen verifiziert werden. Die CBAM-Zertifikate erhalten die Unternehmen von der zuständigen Behörde zu einem Preis, der dem jeweils aktuellen Wochendurchschnitt der Auktionspreise von CO₂-Zertifikaten (EUA) des europäischen Emissionshandels (EU-ETS) entspricht.

Anders als mit EUA lässt sich mit CBAM-Zertifikaten nicht leicht spekulieren, da überschüssige Zertifikate nach spätestens zweieinhalb Jahren entschädigungslos gelöscht werden. Alternativ können sie teilweise zum Einkaufspreis an die EU zurückverkauft werden. Wenn Importeure nachweisen können, dass an irgendeinem Punkt in der Lieferkette bereits ein CO₂-Preis entrichtet worden ist, kann dieser vom Preis der CBAM-Zertifikate durch die Behörde abgezogen werden.

Importeure haften für Richtigkeit der Daten

Importierende Unternehmen werden durch CBAM dazu genötigt, ihre gesamte Lieferkette bis hin zur ursprünglichen Produktion ihrer Waren zu durchdringen, denn prinzipiell sind sie für die Richtigkeit der durch sie berichteten CO₂-Daten haftbar. Um das Erfassen solcher Daten wird wohl keines der betroffenen Unternehmen herkommen, da die Anwendung von Standardfaktoren bei der CO₂-Berechnung nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt sein wird und etwa bei komplexen Gütern im Regelfall nur bis zu 20% der berechneten Emissionen ausmachen darf. Ohnehin dürfte die Anwendung von Standardwerten für die meisten Importeure unattraktiv sein, da diese konservative Schätzungen darstellen und somit zumeist teurer ausfallen, als die tatsächlichen Emissionen. Neben den Emissionsdaten zählen zu den Daten, die von Zulieferern zu erfassen sind, Anlagendaten und Daten über ggf. bereits entrichtete CO₂-Abgaben. Die EU hat eine Excel-Tabelle für die Datenerfassung von Zulieferern bereitgestellt; diese und viele weitere Dokumente finden sich auf der [offiziellen EU-Webseite zu CBAM](#), größtenteils noch ausschließlich auf englisch. Wie aufwändig die Anfertigung eines CBAM-Berichts ist, hängt sehr stark von der spezifischen Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ab. So hat beispielsweise ein Energieimporteur, der Strom aus einer einzigen Quelle im EU-Ausland bezieht, wesentlich weniger Papierkram zu erledigen, als etwa ein großes Handelshaus, welches unterschiedlichste Waren aus aller Welt in die EU einführt. Grundsätzlich muss ein eigener Eintrag mit eigener Berechnung für jede Warenkategorie von jedem Zulieferer und aus jeder Produktionsstätte vorgenommen werden. Die Behörde kann für die Nicht-Abgabe oder inkorrekte Datensätze Strafzahlungen in Höhe von 10-50€ pro Tonne CO₂ geltend machen, wobei die CO₂-Menge mithilfe von Standardwerten ermittelt wird.

Weltweite Wirkung durch einmaliges Instrument

Ein derartiges Instrument gibt es bislang nirgends auf der Welt. Als größter Binnenmarkt der Welt hat die EU keinen geringen Einfluss auf die Weltwirtschaft. Da etwa 14% aller weltweiten Importe an die EU gehen, ist die Wirkung von CBAM sehr weitreichend.



Importeure von Waren in die EU müssen von nun an die CO₂-Emissionen ihrer Einfuhren erfassen, um ihrer Berichts- und Abgabepflicht nachkommen zu können. Da sie ab 2026 auch für die verursachten CO₂-Emissionen bezahlen müssen, steigt die Nachfrage nach klimafreundlich produzierten Waren im Ausland. Dadurch steigt auf der einen Seite der Druck auf Produzenten weltweit, ihre CO₂-Emissionen zu senken, wenn sie in die EU exportieren wollen. Zum anderen werden sie bereits zum ersten Schritt, nämlich dem Erfassen von CO₂-Emissionsdaten, genötigt. CBAM schafft so Anreize für ausländische Unternehmen, Strukturen zur Minderung von Treibhausgasemissionen aufzubauen und erhöht darüber hinaus die Transparenz am Markt, da Daten über die Nachhaltigkeit der Produktion am Warenursprung von Importeuren erfasst und an die Behörde mitgeteilt werden müssen. Die EU exportiert somit ihren CO₂-Preis in den Rest der Welt. In einigen Ländern hat die Aussicht auf CBAM bereits zu einer Verschärfung nationaler Klimaschutzambitionen geführt. So hat etwa die Türkei bei der 26. UN-Klimakonferenz 2021 das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet und die Einführung eines eigenen CO₂-Marktes nach Vorbild des EU-ETS angekündigt. Laut der türkischen Regierung habe dabei die „große Gefahr“ von CBAM durchaus eine Rolle gespielt. Naheliegenderweise macht sich die EU hingegen nicht nur Freunde mit dieser Politik. Aus manchen Ländern kommt Kritik an dem Mechanismus, der als bloßer Protektionismus empfunden wird. Der Nachrichtenagentur Reuters zufolge seien etwa Mosambik, die Ukraine, Serbien, Simbabwe und Albanien kritisch gegenüber CBAM eingestellt. Man finde, man habe zu wenig Mitspracherecht bei der Gestaltung des Instruments gehabt. In der Vergangenheit haben auch China und Indien mehrfach Kritik an CBAM geäußert. Die EU bekräftigt indes, CBAM sei zu 100% mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbar.

Deutsche Unternehmen hinken hinterher

Noch zum 1. März 2024 hatten 90% der von CBAM betroffenen deutschen Unternehmen es versäumt, ihren ersten Quartalsbericht abzugeben. Dieser war ursprünglich bereits Ende Januar fällig gewesen - eine Frist, die noch einmal um drei Monate verlängert wurde. Die Anfangsschwierigkeiten bei der Umsetzung der CBAM-Pflichten beschränken sich dabei nicht auf Deutschland: „Die meisten europäischen Firmen sind noch nicht ausreichend auf den Klimazoll vorbereitet“, zitierte die Welt einen Experten des Wirtschaftsprüfers KPMG. Eine Hauptschwierigkeit europäischer Importeure bestehe angeblich darin, ihren Handelspartnern in weit entfernten Ländern die Regeln des neuen EU-Systems

Infobox

Anhaltende Störung im Transaktionenregister

Scheinbar nur sehr wenigen Registerkontobevollmächtigten in der EU scheint aufgefallen zu sein, daß der Transfer von EUA im Register (scheinbar) nicht mehr funktioniert. Seit mindestens Ende Mai 2024 erfolgt bei einigen Usern eine schwere Störung des Transfers von Zertifikaten, wenn diese im Smartphone bestätigt werden soll.



Auch nach anfänglichen Hinweisen der DEHSt, eine Neuinstallation der EU-Login App vorzunehmen, blieb das Problem bestehen.

Grund hierfür ist, daß bei einigen Betriebssystemversionen von Smartphones die Software der EU-Login App nicht mehr kompatibel ist.

Wie Emissionshändler.com aus erster Hand von der entsprechend verantwortlichen Abteilung Registerkontoführung der DEHSt am 18. Juni erfahren konnte, ist der EU-Kommission das Problem bekannt, jedoch kann auf Abhilfe nicht so bald gehofft werden.

In jedem Falle konnte die DEHSt den Hinweis geben, das die Fehlermeldung ignoriert werden kann, d. h. die Bestätigung des Transfers kann trotzdem durchgeführt werden.

Einzig ist dabei zu beachten ist, daß wenn man die 900-Kontonummer und die Menge der zu transferierenden Zertifikate eingegeben hat, dann (je nach Smartphone-Version) es scheinbar doch nicht weiter, weil der User die „Weiter-Schaltfläche“ nicht sehen kann (je nach Smartphone-Version). Jedoch nach betätigen des Zurückknopfes und des nochmaligen Aufmachens der App kann erkannt werden, daß die eingegebenen Zahlen noch vorhanden sind und die Weiter-Schaltfläche nunmehr bedient werden kann.



zu erklären, welchem sie unterliegen. Laut einer Stellungnahme der Deutschen Industrie- und Handelskammer seien insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen überfordert. Man warnte: „Die Kurzfristigkeit und Eile, mit der CBAM-Konsultationen durchgeführt sowie die entsprechenden Rechtsakte verabschiedet wurden, ist für die Wirtschaft hochproblematisch.“ Noch haben betroffene Unternehmen zwei Jahre Zeit, sich an das System zu gewöhnen und Vorbereitungen für das Anlaufen der kostenpflichtigen Phase ab 2026 zu treffen. Doch auch dann müssen sie gerade einmal für 2,5% der tatsächlichen CO₂-Emissionen aufkommen, denn die Kostenpflicht wird nur schrittweise hochgefahren. Erst im Jahre 2034 erreicht sie 100% der verursachten Emissionen. Parallel dazu sinken die kostenlosen Zuteilungen von EUA im EU-ETS schrittweise ab. Diese waren bislang dazu gedacht, solche Unternehmen zu entlasten, bei denen sonst eine hohe Wahrscheinlichkeit bestünde, dass sie ihre Produktion ins Ausland verlagern, um den europäischen CO₂-Preis zu umgehen. Dies ist mit CBAM zukünftig nicht mehr nötig, da derselbe CO₂-Preis fällig wird - unabhängig davon, ob im In- oder Ausland produziert wurde. Die einzigen uneingeschränkt Leidtragenden dieser Umstellung sind exportorientierte Unternehmen, die in der EU für Länder produzieren, in denen ein geringerer oder kein CO₂-Preis vorherrscht. Denn für diese gibt es keinerlei Ausgleich für die zukünftig ausbleibenden kostenlosen EUA-Zuteilungen.

Fazit

CBAM stellt nicht nur deutsche Unternehmen bislang vor Herausforderungen. Bis dato haben die Behörden von der Verhängung von Strafzahlungen abgesehen, jedoch ist es ratsam, sich als betroffenes Importunternehmen zeitnah mit dem Thema zu befassen. Die Registrierung zum CBAM-Register erfolgt über das Zoll-Portal. Da das System noch jung ist, gibt es zahlreiche technische Fehler, die erst nach und nach behoben werden. Dementsprechend sollte man sich besser früher als später darum kümmern, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um nicht am Ende aufgrund eines technischen Defekts eine Abgabefrist zu verpassen. Es gilt jetzt, geeignete Managementstrukturen aufzubauen, um die CO₂-Datenbeschaffung und Berichterstattung effektiv und nachhaltig im Unternehmen abhandeln zu können.

*Autor des Artikels ist unser Nachhaltigkeitsmanager
Robert Nenninger*

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderen Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE Endex, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de



Herzliche
Emissionsgrüße
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert